

Rechtsverordnung des Landratsamts Böblingen
über die Erhebung von Gebühren und Erstattungen für die Nutzung der
Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen nach dem
Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg und Spätaussiedlern nach
dem Eingliederungsgesetz Baden-Württemberg
(Nutzungsgebührenverordnung)

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 1191);
2. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), geändert durch Art. 14 der 9. AnpassungsVO vom 23.02.2017 (GBl. S. 99);
3. § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes vom 22. August 2000 (GBl. S. 629, zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99):

§ 1

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen des Landkreises Böblingen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes Baden-Württemberg erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren für die Nutzung der Unterbringung.
- (2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Nr. 1.
- (3) Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind aber keine Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, weil sie über Einkommen oder Vermögen verfügen, unterliegen der Gebührenpflicht nach Absatz 1. In diesem Fall ist das vorhandene Einkommen und Vermögen vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts in Höhe der gültigen Regelsätze der jeweiligen Leistungsrechte einzusetzen. Mit dem darüber hinaus übersteigenden Einkommen und Vermögen sind die Nutzungsgebühren zu bestreiten. Gebühren können aus diesem Grund auch anteilig festgesetzt werden.

§ 2

- (1) Die Gebühren für die Unterbringung betragen monatlich
 1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres je 340,00 €.
 2. für minderjährige Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres 170,00 €.
- (2) Die Summe der Gebühren nach Absatz 1 beträgt
 1. für Familien (und Bedarfsgemeinschaften) mit beiden Elternteilen und mit mehr als zwei minderjährigen oder volljährigen Kindern zusammen höchstens 1.020,00 €.
 2. für Familien mit nur einem Elternteil und mit mehr als zwei minderjährigen oder volljährigen Kindern zusammen höchstens 680,00 €.
- (3) Die Gebühren für die Unterbringung von Personen aus einer Bedarfsgemeinschaft fallen zusammen an.

§ 3

Schuldner der Gebühren und Erstattungsbeträge sind

1. die unmittelbar nutzende Person
2. bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten.

Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre volljährigen Kinder haften als Gesamtschuldner für die nach § 2 Abs. 1 und 2 festgesetzten Summen.

§ 4

- (1) Die Nutzungsdauer der Unterbringung beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Dies gilt auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.
- (2) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebühren- oder Erstattungshöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.
- (3) Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- oder Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel, entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, da in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (4) Die Gebühren- oder Erstattungsbeträge sind jeden Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am ersten Kalendertag des Monats im Voraus fällig. Bei Beendigung der Nutzung erfolgt für die bereits im Vorfeld entrichtete Gebühr eine anteilige Erstattung.
- (5) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren- und Erstattungsbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsgebührenverordnung vom 01. Januar 2022 außer Kraft.

Böblingen, den 18.10.2023
Roland Bernhard
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.